

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 20. Miechów, am 15. Oktober 1916.

308.

Durchführungsvorschrift zur Verordnung betreffend Spiritus- und Branntweinmonopol.

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V. Bl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branndwein (Likör, Rosoglion, Rum, Cognac etz.) sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhältigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75% des Zollsatzes beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militär-Verwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahms- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung. Verschleisspreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um

7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8.2 Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Der Raffinierungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffinierungslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugter Spiritus, sowie Presshefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden, die Preise und der Raffinierungslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgestzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement derart bemessen wird, dass er um eine Provision von nicht mehr als 5% hinter dem Verschleisspreise zurückbleibt. Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleisspreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleisspreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etz.).

§ 4.

Übernahms-, Übergabs- und Verschleissbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12.299 Liter), in versiegelten mit Ettiketten versehenen Flaschen von $^1/_{40}$, $^1/_{20}$ oder $^1/_4$ Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefässen.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefässen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefässen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschanke müssen die Preise für je $^1/_8$ Liter oder für ein kleineres Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1) von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etz., oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlussabsatz),

2) von solchen Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art, der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefässe, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweissleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militärgeneralgouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteilt, dass die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenden Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteilt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Massgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit einer der Anmeldung entsprechenden Menge herzustellen nachgewiesen wird, vom Militärgeneralgouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etz.), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militärgeneralgouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hiebei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-Lager und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

§ 11.

Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Menge bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifiziertem Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30.6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge. Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von ein Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

309.

Bestimmungen über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlass der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopols.

(§ 11 der Durchführungsvorschrift vom 26. Sept. 1916).

Art. I.

Gegenstand der Nachsteuer.

Die im Okkupationsgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslager, Niederlagen) und bei den Händlern (einschliesslich Schänkern) vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergangen und zur Veräusserung be-

stimmt sind, unterliegen der Nachsteuer von 4 Kop. per Eimergrad Alkohol.

Art. II.

Befreiung der Nachsteuer.

Sämtliche a) aus der österr.-ung. Monarchie eingeführten und vom Monopole ausgenommenen (§ 1 der Durchführungsvorschrift), ferner b) durch die Militärverwaltung erworbene, ebenso c) im Besitze der privaten Haushaltungen befindliche und nicht zum Verschleisse bestimmte, ferner d) in den Magazinen und bei den Händlern befindliche Spiritus- und Branntweinerzeugnisse in Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

Art. III.

Anmeldung.

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus- oder Brantweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholinhalt sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwachposten-Kommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Parien den Tag der Überreichung zu bestätigen. Radierte, korrigierte oder unvollständige Anmeldungen sind zurückzuweisen. Ein Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen.

Art. IV.

Feststellung der Menge und Gradhältigkeit.

Die Menge der vorrätigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefässe und bei unvollständig gefüllten Gefässen mittels kubischer Berechnung festgestellt.

Die Gradhältigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus- und Brandweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet:

1) bei Spiritus mit 90 Grad,

2) bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,

3) bei Rum, Cognac, Sliwowitz, Franzbranntwein mit 60 Grad,

4) bei gewöhnlichen Trinkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versüssten Branntweingattungen mit 50 Grad,

5) bei Likör, Rosoglio und allen versüssten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

Art. V.

Beamtshandlung der Anmeldung.

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhältigkeit der Spiritus- und Branntweinvorräte im Sinne des Artikels IV zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweinmengen sind dem amtlich erhobenen Vorrate zuzurechnen, hingegen die von der Monopolsverwaltung bezogenen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund sowie die hiebei ermittelte Nachsteuer sind in die drei Parien der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.

Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zuständigen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der Anmeldung der zuständigen Finanzwachabteilung vorzuweissen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Art. VI.

Transporte.

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in den Bestimmungsort binnen drei Tagen bei der Finanzwachabteilung ordnungsgemäss anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu entrichten. Für diese Transporte haben die Bestimmungen des Art. V auch zu gelten.

Art. VII.

Kontrollsrecht.

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Zeitperiode unter finanzämtlicher Kontrolle.

Art. VIII.

Strafbestimmungen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus- oder Branntweinvorrates unterlassen oder die angemeldete Alkoholmenge um 10% geringen als die vorhandene befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei — bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando zu verhängen und sind die bis einschliesslich 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen zu

erklären. Im Nichteinbringungsfalle der Steuer ist eine entsprechende Arrestrafe zu verhängen.

Die vorschriftsmässig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können, insoferne sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleissmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschliesslich 15. Oktober 1916 abgesetzt werden.

Die am 15. Oktober l. J. in der Zeit vom 1. bis 6./10. angemeldeten, aber nicht abgesetzten Spiritus- und Branntweinvorräte wird der Verband der Branntwein-Unternehmer in Lublin zum festgesetzten Preise übernehmen, dagegen die vorgefundenen, aber nicht angemeldeten Vorräte werden als verfallen erklärt.

Miechów, am 28. September 1916.

310.

Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopols.

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, Nr. 75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopols (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der »Verband der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem iStze in Lublin« hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin von den Branntweinbrennereien den Spiritus in jeden Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militärgeneralgouvernement gemäss § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militärgeneralgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militärgeneralgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militärgeneralgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwalutng gegen Vergütung von 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 8.2 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhältigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteilung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschriften) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organen und ist dafür verantwortlich, dass andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

Artikel II.

Der Verband hat für den gemäss Artikel I. dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhältigkeit den einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Raffinierungslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus im gegenseitig vereinbarten Zeitpunkte zu bezahlen.

Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3 Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96% auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezahlt; 4% entfallen auf sämmtliche Schwendungen (Raffination-, Lager-, Transport- und Umfül-

lungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Fusel, Öle, Äther etz.).

Die Gesammtabrechnung der Schwendungen und Rektifikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monates September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmass überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etz.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muss folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbande errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefässe umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleisspreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

a) bei 50-gradigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt .	23 R.	50 Kop.
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt . .		59 Kop.
auf Flaschen von 1/20 Eimer Inhalt . .	1 R.	18 Kop.
auf Flaschen von 1/4 Eimer Inhalt . .	5 R.	88 Kop.

b) bei 95-gradigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt .	44 R.	65 Kop.
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt . .	1 R.	12 Kop.
auf Flaschen von 1/20 Eimer Inhalt . .	2 R.	24 Kop.
auf Flaschen von 1/4 Eimer Inhalt . .	11 R.	17 Kop.

Der Wert des Gefasses ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muss neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäss § 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabsstelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kassa eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleisspreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etz., genau einzuhalten und über Weisung des Militärgeneralgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesammten Geschäftsgebarung des Verbandes ebenso wie seiner Mitglieder die in § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Artikel VIII.

Bei seiner gesammten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, dass tatsächlich die Verord-

nung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweinmengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kaution im Betrage von 50000 K. zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Baren oder in pupillarsicheren Obligationen beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement zu erlegen.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbande oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10—1000 Rubeln vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kaution.

Für jeden, diese Kaution übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kaution wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbande gleich rückgestellt.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, soferne der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbande für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubel auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist, dass die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben:

a) für Rohspiritus in der Raffinerie . . . . 7 Kop.
b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie . 8.2 Kop.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen (Umfüllungsstellen) befindlichen Spiritus oder Branntweines an die konzessionierten Verschleisser wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

311.

Identitätskarten und Reisepässe.

I.

1) Die Identitätskarten werden nur auf Grund schriftlicher Gesuche oder Protokollsmeldungen (Amtserinnerungen) vom Kreiskommando ausgestellt.

2) Das Gesuch um Ausstellung einer Identitätskarte ist bei der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes oder der Erwerbsarbeit bezw. Beschäftigung des Bewerbers einzubringen.

3) Im Gesuche (Protokolle) ist anzuführen:

Vor- u. Zuname, Beruf, Staatsbürgerschaft (für die nach einer Ortschaft des Okkupationsgebietes zuständigen Bewerber: Königreich Polen), Religion, Wohnsitz und Arbeits- oder Beschäftigungsort, ferner Personsbeschreibung und zwar: Geburtstag und Jahr, Statur, Augen, Haare, besondere Kennzeichen, Sprachenkenntnisse.

Falls über Verlangen der Partei ein Protokoll beim Gemeindeamte aufgenommen wird, so sind diese Daten im Protokolle anzuführen.

4) Das Gemeindeamt überprüft die Angaben der Partei auf Grund der entsprechenden Nachweise und fügt dem Gesuche oder Protokolle seine Bestätigung bei.

5) Das bestätigte Gesuch wird vom Gemeindeamte dem Kreiskommando vorgelegt, welches die Identitätskarte ausstellt.

6) Die Giltigkeitsdauer der Identitätskarten beträgt sechs Monate.

7) Es wird aufmerksam gemacht, dass die Identitätskarte im Sinne des § 2 der Verordg. des A. O. K. vom 25. August 1915 Nr. 35 Vdg. Bl. zur Erleichterung der Ausweispflicht dient, somit abgesehen von Fällen, in welchen die Beibringung derselben durch besondere Anordnungen verlangt wird (z. B. als Reiselegitimation im Okkupationsgebiete) durch andere glaubwürdige Dokumente ersetzt werden kann.

II.

1) Die Reisepässe (auch die vom Kreiskommando auszustellenden Grenzausweise) werden gleichfalls nur auf Grund schriftlicher Gesuche oder Protokollsmeldungen (Amtserinnerungen) ausgestellt. Gesuche sind beim Kreiskommando einzubringen.

2) Dem Gesuche ist eine das Aussehen des Passwerbers getreu wiedergebende Photographie beizuschliessen Gebrauchte oder veraltete Photographien werden zurückgewiesen.

3) Im Gesuche ist anzuführen:

Vor- u. Zuname, Beruf, Staatsbürgerschaft, Religion, Wohnsitz, Arbeits- u. Beschäftigungsort, ferner die Personsbeschreibung des Bittstellers u. zw.: Geburtsjahr u. Tag, Statur, Gesicht, Haare, Augen, Mund, Nase, besondere Kennzeichen und Sprachkenntnisse.

Diese Angaben sowie insbesondere der Umstand, dass:

a) der Passwerber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist, und

b) in der betreffenden Ortschaft seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder seine Erwerbs-Arbeit oder Beschäftigung ausübt, müssen vom zuständigen Gemeindeamte auf dem Gesuche bestätigt sein.

Falls dem Gesuche ein Reisepass oder eine giltige Identitätskarte angeschlossen wird, oder wenn der Bewerber dem Kreiskommando persönlich bekannt ist und die erwähnten Daten entsprechend nachweist, ist die Beibringung dieser Bestätigung nicht erforderlich.

4) Das Gesuch muss den Zweck und das Ziel der Reise genau angeben. Der Zweck der Reise muss eingehend begründet sein. Unbestimmte Angaben, wie: geschäftlich, in Familienangelegenheiten, zum Arzt u. sw. genügen nicht.

5) Die Stempelgebühr für den Reisepass beträgt 10 K. und muss ausnahmslos entrichtet werden.

6) Die Giltigkeitsdauer des Reisepasses entspricht grundsätzlich dem Reisezweck, darf jedoch ~~sechs~~ drei Monate nicht überschreiten.

7) Als Begleitpersonen dürfen im Reisepass nur Kinder unter 14 Jahren eingetragen werden.

III.

1) Bei der Ausstellung der Bestätigungen auf den Gesuchen um Ausweisdokumente, insbesondere über den ordentlichen Wohnsitz oder den Umstand, dass die betreffende Person in gegebener Ortschaft ihre Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt, hat das Gemeindeamt mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen und solche Bestätigungen nur in zweifellosen Fällen auszustellen. Für die Richtigkeit der betreffenden Feststellung sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

2) Gesuche um Ausstellung aller Ausweisdokumente sind stempelfrei.

3) Vor Ausstellung neuer Ausweisdokumente müssen die alten mit abgelaufener Giltigkeitsdauer zurückgestellt werden.

IV.

Zustellung der Identitätskarten, Reisepässe und der vom Kreiskommando ausgestellten Grenzausweise erfolgt vom 1. November 1916 angefangen durch das zuständige Gendarmeriepostenkommando, welches alle Ausweisdokumente mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeige- bezw. in Ermangelung dieses des linken Mittelfingers) zu versehen hat.

Inhaber früher ausgestellter Dokumente haben dieselben bis zum 1. November l. J. mit dem erwähnten Fingerabdrucke zu versehen.

312.

Warnung.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

313.

Wagenverkehr bei Nacht.

Der Verkehr von Frachten-Fuhrwerken, gleichgiltig ob dieselben beladen sind oder nicht, ist bis auf Weiteres auf allen Strassen und Wegen des Kreises von 9-h abends bis 6-h früh strenge verboten.

Wagen, die dem Personenverkehre dienen und keine Waren mitführen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit schweren Geldstrafen geahndet.

Die Gemeindevorsteher und Soltysse haben diesen Befehl neuerlich ortsüblich zu verlautbaren.

314.

Auszahlung von Darlehen.

Es ist der Fall vorgekommen, dass Finanzinstitute die in Kronenwährung gewährten und ausgezahlten Darlehen in ihren Büchern in Rubelwährung gebucht haben (z. B. 200 K.—100 Rb.) und jetzt von den Schuldnern die Rückzahlung in Rubeln verlangen.

Gemäss Art. 1243, 1895, 1902 Ziv. Ges. ist ein Darlehen in jener Währung zurückzuzahlen, in der es gewährt wurde. Zu einer anderen Leistung kann der Schuldner nicht gezwungen werden, er kann sich einem solchen unberechtigten Verlangen gerichtlich widersetzen.

Finanzinstitute, bei denen eine solche unreelle Geschäftsgebarung festgestellt werden sollte, werden verwarnt und aufmerksam gemacht, dass ihnen im Falle der Übertretung dieser Anordnung der weitere Geschäftsbetrieb untersagt werden wird.

315.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Laut Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 12. September 1916 D. Nr. 103817 werden die Gemeindevorsteher aufgefordert, in jeder Gemeinde ein Gemeindekomitee zwecks Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu gründen.

Zur Mitwirkung sind Geistliche, Ärzte, Lehrpersonal, das örtliche Hilfskomitee und Bezirkskonseil für öffentliche Wohlfahrt einzuladen.

Stadt Miechów hat überdies ein Kreiskomitee behufs Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu gründen.

Im Wege populärer Vorträge, in dem jeweiligen Teilnehmerkurse entsprechenden Form sind von den Ärzten die weitesten Kreise der Zivil- und Militärbevölkerung über die drohende, durch die Kriegsverhältnisse gesteigerte Gefahr einer umfangreichen Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten zu belehren.

Über den Fortgang der Aktion behufs Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist von den Gemeindevorstehern am 15-ten jeden Monats dem k. u. k. Kreiskommando ein Bericht vorzulegen.

316.

Kundmachung

betreffend den unerlaubten Handel und den Schmuggel.

Im Sinne der Vdg. des k. u. k. M. G. G. in Lublin E. V. Nr. 13901/16 wird folgendes kundgemacht:

Trotz der wiederholten strengen Verbote nimmt der unerlaubte Handel und Schmuggel in einzelnen Gemeinden des Kreises in bedrohlicher Weise zu. Um dies hintanzuhalten wird folgendes angeordnet:

1) Bei unerlaubtem Handel oder Schmuggel betroffene Personen, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie Eigentümer der beschlagnahmten Waren sind oder nicht, verhaftet und in Haft bis zur Beendigung des Strafverfahrens belassen.

2) Ausser der Konfiszierung des unbefugt verhandelten bzw. geschmuggelten Gutes wird regelmässig auch der Verfall der Zugtiere und Wagen mit welchen die Ware geführt wurde erkannt, gleichgültig, ob dieselben im Eigentum des Verurteilten stehen oder nicht. Dritten Personen bleibt es vorbehalten, diesfalls ihre Ansprüche gegen den Verurteilten geltend zu machen.

3) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Miechów, am 3. Oktober 1916.

317.

Kundmachung

betreffend Streckung der Getreidevorräte.

Im Sinne der Vdg. des k. u. k. M. G. G. in Lublin E. V. Präs. Nr. 13901/16, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

1) Gerste gehört von nun an zur Brotfrucht. Das Verfüttern der Gerste ist verboten.

2) Zur Streckung des Getreides wird folgende Kopfquote bestimmt:

a) für Produzenten
366 g Getreide oder
b) 300 g Mehl;
b) für Nicht-Produzenten-Stadtbevölkerung
250 g Getreide oder
200 g Mehl
pro Kopf und Tag.

3) Als Futter für die Pferde, wird pro Stück und Tag bestimmt: 1.75 kg Hafer.

Gerste darf also nicht verfüttert werden.

4) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Miechów, am 3. Oktober 1916.

318.

Kontrolle der Melasse.

Um Missbrauche im Verkehr mit Melasse hintanzuhalten, wird verfügt:

Die bei Melassekäufen vereinbarten Preise gelten für eine Dichte der gelieferten Melasse von 40° Beaumé, gemessen bei Zimmertemperatur (16—20° C).

Wenn gelieferte Melasse bei der Übernahme eine geringere Dichte als 40° Beaumé zeigt, so ist für jeden Grad Beaumé 1/33 des pro 100 kg. vereinbarten Kaufpreises in Abzug zu bringen, wenn die Dichte noch mehr, als 35° Beaumé beträgt. Bei Melasselieferungen wo die Ware 35° Beaumé oder weniger beträgt, ist für jeden Grad Beaumé der Preis pro 100 kg. um 1/20 desselben zu vermindern. Melasse unter von einer Dichte unter 30° Beaumé und solche die deutlich sauer reagiert, ist nicht lieferbar.

Für jedes Grad Beaumé, den die gelieferte Melasse über 40° Beaumé zeigt, ist der Kaufpreis pro 100 kg. um 1/40 desselben zu erhöhen. Jedoch darf diese höhere Dichte nur durch höhere Konzentration und nicht durch irgend welche Zusätze, welche solche Melasse von der Lieferbarkeit ausschliesst, bedingt sein.

319.

Approvisionierungskommission.

In Ergänzung der im A. Bl. Nr. 10 P 165 für die Approvisionierungs-Kommission getroffenen Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

An Stelle des Pfarrers Adam Błaszczyk wird als Mitglied für die Gemeinden Igołomia und Wawrzeńczyce Henryk Wójcicki aus Tropiszów ernannt. Stellv. J. Woźniakowski aus Wawrzeńczyce.

An Stelle des Pfarrers Klemens Szeronos wird für die Gemeinden Iwanowice und Niedźwiedź Wincenty Piwowarski aus Przestańsko ernannt. Stellv. W. Ząbczyński, Niedźwiedź, an Stelle des J. Saski für die Gemeinden Miechów Land und Rzeżuśnia Andrzej Duda aus Rzeżuśnia. Stellv. Adamek, Poradów.

Alle Mitglieder der App. Kommission haben die Pflicht bei den vom Kreiskommando angeordneten Sitzungen zu erscheinen. Im Falle dringender Verhinderung ist der Stellv. zu verständigen, welcher alsdann an Stelle des wirklichen Mitgliedes bei der Sitzung zu erscheinen und die schriftliche Begründung des Ausbleibens des ersteren zur Sitzung mitzubringen hat.

Nicht begründetes Fernbleiben, Nichtverständigung des Stellv. u. dgl., unentschuldbare Unterlassungen werden mit einer Geldstrafe von 50 K. belegt.

Alle Mitglieder werden nochmals aufgefordert, diesen im höchsten Interesse der Bevölkerung liegenden Verfügung regeres Interesse als bisher entgegen zu bringen.

320.

Handelsmuseum der Warenverkehrszentrale.

Die k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau bringt zur Kenntnis, dass sie unter dem Titel »Handelsmuseum« eine neue Sektion eingerichtet hat.

Die vornehmlichste Aufgabe dieser Sektion besteht darin, eine weitgehende Handels- und Industrieförderung im k. u. k. Okk.-Gebiet in Polen in die Wege zu leiten resp. auszubauen und zu vervollständigen.

Die Handelsmuseumsabteilung wird einen kommerziellen Informationsdienst wie Nachweisung von Bezugsquellen, Absatzgelegenheiten, Detailinformationen über die einzelnen Artikel, Marktlage, Handelsusanzen u. s. w. schaffen, strebt ausserdem die Anbahnung direkter Geschäftsverbindungen zwischen den Firmen der Monarchie und denen des k. u. k. Okk.-Gebietes an und will auch durch Errichtung eines Kreditinformationsdienstes die ganze Geschäftsabwicklung auf eine reelle Basis stellen.

Als Vermittlungsstelle zwischen dem Handelsmuseum und der hiesigen Geschäftswelt fungiert das Kreiskommando. Es steht aber auch jedem Interessenten frei, direkt mit dem Handelsmuseum in Verbindung zu treten.

Alle Interessenten werden aufgefordert, dem Kreiskommando Anträge und Vorschläge nach folgenden Gesichtspunkten zu liefern:

1. Fabriks- und Betriebseröffnungen oder Einstellungen, die im Laufe des Krieges vorgekommen oder jetzt beabsichtigt sind.

2. Möglichkeit der Eröffnung neuer Betriebe.

3. Grössere Abschlüsse oder Lieferungen im Offertwege, in welchen Artikeln und zu welchen Preisen, u. dgl.

321.

Handel mit Seife.

Im Sinne der Vdg. des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. EV. Nr. 81110/16 darf Seife nur in Stücken zu 1 Pfund, d. i. 400 gr. in Verkehr gesetzt werden.

322.

Verbot der tierärztlichen Kurpfuscherei.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles, dass ein rotzkrankes Pferd von einem Laien behandelt und dieser dem Gerichte hiefür nicht angezeigt wurde, wird zur Darnachachtung folgendes bekanntgegeben:

Laut § 220 des russischen Sanitätsgesetzes in letzter Ausgabe darf niemand, der kein diesbezügliches Zeugnis besitzt, sich mit irgend einem Zweige der ärztlichen (also auch der tierärztlichen) Praxis befassen. Die Übertretungen dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegen der Bestrafung durch die Gerichte.

Das österreichische Tierseuchengesetzt enthält analoge Bestimmungen im § 29 und 64. Darnach dürfen seuchenkranke, seuchenverdächtige und seuchenansteckungsverdächtige Tiere nur von Tierärzten allein behandelt werden.

Da durch die Behandlung solcher kranker Tiere durch Kurpfuscher die Tierseuche nicht nur nicht bekämpft, sondern noch zu ihrer Ausbreitung geführt werden kann, wird das k. u. k. Kreiskommando in allen zu seiner Kenntnis gelangten Fällen der Kurpfuscherei, die Strafamtshandlung einleiten.

Übertretungen dieser Bestimmung werden mit Arrest von einem Tage bis zu 3 Monaten, oder mit einer Geldstrafe von 10 Kr. bis 1000 Kr. geahndet.

Die Überwachung und fallweise Anzeige wird der Gendarmerie und den Gemeindevorstehern zur Pflicht gemacht.

323.

Schätzungskosten der auf behördliche Anordnung getöteten Tiere.

Für die Abschätzung der auf behördliche Anordnung getöteten Tiere gebührt den Schätzmännern keinerlei Vergütung (Bezahlung).

Die Kosten für die Hilfe bei der Sektion resp. für die Tötung sowie unschädliche Beseitigung der Kadaverfallen in den Gemeinden diesen, in Gutshöfen den Tierbesitzern zur Last.

Daher werden eventuell diesbezüglich vorgelegte Rechnungen nicht liquidiert werden.

324.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. September 1916,

über die Erhöhung der Postgebühren.

§ 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina wie folgt festgesetzt:

1. Briefe:

Für einen Brief bis 20 g . . . . 15 h
für je weitere 20 g . . . . 5 h

2. Postkarten:

Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:
a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem Postwertzeichen 8 h
b) sonst . . . . 10 h

3. Drucksache:

Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . . . 3 h

4. Warenproben:

Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g) . . . . . 5 h
wenigstens aber . . . . 10 h

5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):

Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . . 5 h
wenigstens aber . . . . 10 h

6. Einschreibegebühr:

Für jede Sendung . . . . 25 h

7. Wertbriefe:

a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
b) die Wertgebühr:
für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon . . . . 10 h
Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens . . . . 60 h

8. Pakete:

bis 5 kg . . . . 80 h

9. Postanweisungen:

Die Gebühr setzt sich zusammen:
a) aus der Grundgebühr von . . . . 15 h
für jede Postanweisung,
b) aus der Wertgebühr von . . . . 5 h
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

10. Mit Nachnahme belastete Pakete:

Gebühren bei der Aufgabe:
a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,
b) die Vorzeigegebühr von . . . . 10 h

Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:
Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.
Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.

11. Avisogebühr:

Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . . . 5 h

12. Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete:

Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.

13. Für die Auszahlungsermächtigung:

bei Verlust usw. einer Postanweisung:
Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.

14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:

Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:

für die postamtliche Freimachung:
für jedes Paket . . . . 25 h
für jede Briefpostsendung . . . . 5 h

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt . . . . 25 h
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

325.

Freiwillige Meldung der einheimischen Einwohner zum aushilfsweisen Dienste bei der k. u. k. Finanzwache.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66390/16, die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug)

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden Disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diesen Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwillgung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich 3.90 K;

2) Löhnung täglich 2.74 K;

3) Feldzulage täglich 1.20 K

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw. 1 Mantel. 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe u. 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

326.

Verbrecher-Ausforschung.

J. Nr. 14887/16 des MGG. vom 14. September 1916.

Personen, die ohne hiezu verpflichtet zu sein, den Militärverwaltungsbehörden oder deren Organen Daten bekanntgeben, die zur tatsächlichen Festnahme von Verbrechern führen bzw. die Festnahme von Verbrechern bewirken, können mit Bewilligung des MGG. mit Geldprämien beteilt werden.

Dementsprechend können fallweise Anträge auf Zuerkennung von Geldprämien gestellt werden.

328.

Urteile.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Miechów wurden nachstehende Personen bestraft:

1) Studzisba Kasimir, aus Czaple Wielkie, Gem. Rzeżuśnia, wegen Verbr. des Diebstahls mit Kerker in der Dauer von drei Monaten.

2) Krzyworzeka Josef, aus Naranie, Gem. Iwanowice, wegen Verbr. des unbefugten Waffenbesitzes und wegen Vergeh. der Veruntreuung mit drei Monaten Kerker.

3) Gas Franz, aus Podleśna Wola, Gem. Wielko-Zagórze, wegen Verbr. der schweren körperl. Beschädigung mit zwei Monaten verschärften Kerker.

4) Zieliński Paul, aus Słomniki wegen wörtlicher Beleidigung einer Militärpatrouille mit einem Monate verschärften Arrest.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX
Oberstleutnant.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.